

Antrag für eine Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung

1 Persönliche Daten des Antragstellers

Name Vorname.....

Strasse..... PLZ / Ort.....

Sozialvers.-Nr..... Arbeitgeber.....

2 Verwendungszweck

- a Erstellung von Wohneigentum als Bauherr/Bauherrin
- b Erstellung von Wohneigentum im Werkvertrag
- c Erwerb von Wohneigentum
- d Zur Sicherstellung einer bestehenden Hypothek
- e Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft

- Höhe der Verpfändung (CHF)

- Verpfändete Vorsorgeleistungen (Art und Umfang)

3 Zuständige Behörden / Bank

Adresse des zuständigen Grundbuchamts:

.....

Adresse der zuständigen Bank:

.....

4 Unterschrift und Bestätigung

Mit der Unterschrift bestätige ich, über die auf der Rückseite dieses Antrages aufgeführten Bestimmungen, insbesondere die Folgen der Pfandverwertung (Reduktion der Vorsorgeleistungen und Besteuerung) informiert worden zu sein und diese zur Kenntnis genommen zu haben. **Ich bestätige zudem, dass die Verpfändung für ein von mir selbst genutztes Wohneigentum verwendet wird.**

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

.....
Unterschrift des Ehegatten

Beilagen

- für a: Vertrag der Baufinanzierung, Baupläne, Baubewilligung
- für b: Werkvertrag, Finanzierungsbestätigung
- für c: Kaufvertrag, Finanzierungsbestätigung
- für d: Grundbuchauszug, Hypothekarvertrag, Wohnsitzbestätigung
- für e: Reglement der Baugenossenschaft, Mietvertrag, Kopie der Anteilscheine



Wichtige Bestimmungen im Zusammenhang mit einer Verpfändung

1 Zulässige Verwendungszwecke

Ansprüche auf Vorsorgeleistungen im Alter, Invalidität oder Tod oder ein Betrag bis zur Höhe der Austrittsleistung können für folgende Zwecke verpfändet werden:

- für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf;
- für die Amortisation von Hypothekendarlehen;
- für wertvermehrende Investitionen;
- für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften oder von ähnlichen Beteiligungen.

2 Der Begriff "Eigenbedarf"

Unter den Begriff "Eigenbedarf" fällt das Wohneigentum am Wohnsitz oder am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes des Versicherten (im In- oder Ausland), welches von ihm selber genutzt wird.

Nicht zulässig ist die Verwendung von Vorsorgegeldern für Ferienwohnungen oder Zweitwohnungen.

3 Geltendmachung

Der Versicherte hat gegenüber der Pensionskasse mit den notwendigen Dokumenten nachzuweisen, für welchen Zweck er die Verpfändung geltend machen möchte.

4 Höchstbetrag

Der *Höchstbetrag* für die Verpfändung entspricht bis Alter 50 der Austrittsleistung, ab Alter 50 der Austrittsleistung im Alter von 50 oder der Hälfte der aktuellen Austrittsleistung, falls diese höher ist.

5 Zustimmung des Ehegatten

Die Verpfändung kann nur mit der schriftlichen Einwilligung des Ehegatten geltend gemacht werden.

6 Verpfändungsmodalitäten

Eine Verpfändung kann bis spätestens drei Jahre vor Pensionierung erfolgen.

7 Folgen der Pfandverwertung

Bei einer Verpfändung bieten Sie dem Hypothekargläubiger die Vorsorgeansprüche als Sicherheit an. Der Vorsorgeschutz wird dabei erst im Fall einer Pfandverwertung vermindert. Diese erfolgt, wenn die Verpflichtungen aus dem Pfandvertrag nicht mehr erfüllt werden können. Der Hypothekargläubiger erhält in diesem Fall das Recht, auf die verpfändeten Vorsorgeleistungen zurückzugreifen. Grundsätzlich treten bei einer Pfandverwertung dieselben Wirkungen ein wie bei einem Vorbezug (Reduktion der Vorsorgeleistungen und Besteuerung!).